

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 25.754

Mitteilung an die Anteilhaber des Fonds DWS Advisors Emergong Markets Equities – Passive (K979) („der Fonds“)

Für den Fonds treten mit Wirkung vom 21. Mai 2025 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Anpassungen am Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts:

1. Anpassung der Bausteine „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ und „Nachhaltigkeitsrisiken - Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, ESG“

Die beiden oben genannten Abschnitte werden überarbeitet.

2. Nominee-Vereinbarungen

Da die Verwaltungsgesellschaft keine Nominee-Vereinbarungen mehr abschließt, wird der entsprechende Abschnitt über den Abschluss von Nominee-Vereinbarungen mit Kreditinstituten, Professionellen des Finanzsektors (PSF) und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen aus dem Verkaufsprospekt gestrichen.

3. Umtausch von Anteilen

Der Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ wird um den Hinweis ergänzt, dass ein Umtausch zwischen Anteilklassen mit abweichenden Abwicklungszyklen nicht möglich ist. Außerdem wird klargestellt, dass ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, nicht möglich ist.

4. Anpassung des Kostenabschnitts

Der Abschnitt „Kosten und erhaltene Leistungen“ wird überarbeitet. Diese Anpassung dient dazu, den Anlegern ein besseres Verständnis der Kostenaufteilung und Zahlungsstrukturen zu ermöglichen. Diese Überarbeitung hat keine Auswirkung auf die tatsächlichen Kosten, diese ändern sich dadurch nicht.

II. Anpassungen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts:

1. Änderung des Fondsmanagers

Die Funktion des Fondsmanagers wird künftig ausschließlich von der DWS Investment GmbH wahrgenommen. Diese Änderung erfolgt im Zuge einer internen Umstrukturierung, die auf vertragliche Anpassungen im Verantwortungsbereich des zuständigen Portfoliomanagers zurückzuführen ist. Die Portfolioverwaltung bleibt hiervon unberührt. Das Fondsmanagement ändert sich daher wie folgt:

Vor dem Standdatum	Ab dem Standdatum
DWS Investment GmbH und DWS International GmbH, Mainzer Landstr. 11–17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main,	DWS Investment GmbH und DWS International GmbH, Mainzer Landstr. 11–17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main,

<p>geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS International GmbH geschlossen.</p> <p>Die Verwaltung des Fondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.</p>	<p>geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS International GmbH geschlossen.</p> <p>Die Verwaltung des Fondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.</p>
---	---

2. Aktualisierung des Abschnitts "zusätzliche Ausschlüsse" für Art.6 SFDR

Der Absatz „zusätzliche Ausschlüsse“ wurde überarbeitet, um eine einheitliche und kohärente Methodik für alle SFDR-Klassifizierungen der DWS-Fonds zu gewährleisten.

Außerdem wurden sprachliche Anpassungen vorgenommen, um die Klarheit und Präzision der Darstellung zu verbessern. Diese Änderungen tragen zu einer verbesserten methodischen Konsistenz und größeren Genauigkeit bei.

3. Investitionen in Zielfonds

In Übereinstimmung mit und zur Angleichung an ESMA 34-43-392 Frage 6a wird die Anlagepolitik des Fonds um einen speziellen Hinweis ergänzt, dass die Anlagestrategien und/oder Beschränkungen eines Zielfonds von der Anlagestrategie und den Beschränkungen des Fonds abweichen können.

III. Anpassungen am Verwaltungsreglement

1. Artikel 4 "Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik"

Artikel 4 wird um den Hinweis ergänzt, dass ein neu zugelassener Fonds von seinen festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum seiner tatsächlichen Auflegung abweichen darf. Damit wird insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 12/540 Rechnung getragen.

Vor dem Standaardatum	Ab dem Standaardatum
<p>(...)</p> <p>C. Ausnahme zu Anlagegrenzen</p> <p>a) (...).</p> <p>b) Der Fonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten seit Zulassung abweichen.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>C. Ausnahme zu Anlagegrenzen</p> <p>a) (...).</p> <p>b) Der Ein neu zugelassener Fonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abweichen, sofern diese Abweichung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.</p> <p>(...)</p>

2. Artikel 12 "Kosten und erhaltene Dienstleistungen"

Artikel 12 „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“ wird analog der Anpassung im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angepasst:

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
<p>a) Die Verwaltungsgesellschaft erhält, bezogen jeweils auf den auf die einzelne Anteilklasse entfallenden prozentualen Anteil des Fondsvermögens, aus dem Fondsvermögen eine Vergütung auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwerts des Fonds in Höhe von bis zu 0,50% p.a. Die derzeitigen Vergütungssätze der Verwaltungsgesellschaft sind für die jeweilige Anteilklasse in der Tabelle im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanagement und Vertrieb (sofern anwendbar) des Fonds bezahlt.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Vergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Der Jahresbericht enthält diesbezüglich weitere Informationen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei Rückerstattung für die Gebühren und Kostenerstattungen, die aus den Mitteln des Fonds an die Verwahrstelle und Dritte zahlbar sind.</p> <p>(...)</p>	<p>a) Die Verwaltungsgesellschaft erhält, bezogen jeweils auf den auf die einzelne Anteilklasse entfallenden prozentualen Anteil des Fondsvermögens, aus dem Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung für jeden Tag des Geschäftsjahres in Höhe von 1/365 (beziehungsweise 1/366 in einem Schaltjahr) auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwerts des Fonds in Höhe von bis zu 0,50% p.a. Die derzeitigen Verwaltungsvergütungssätze der Verwaltungsgesellschaft sind für die jeweilige Anteilklasse in der Tabelle im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt. Aus dieser Verwaltungsvergütung werden insbesondere Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanagement und Vertrieb (sofern anwendbar) des Fonds bezahlt.</p> <p>An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.</p> <p>An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Vergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Die Verwaltungsvergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Der Jahresbericht enthält diesbezüglich weitere Informationen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei Rückerstattung für die Gebühren und Kostenerstattungen, die aus den Mitteln des Fonds an die Verwahrstelle und Dritte zahlbar sind.</p> <p>(...)</p>

3. Artikel 16 “Auflösung des Fonds”

Artikel 16 wird klarstellend um den gesonderten Ausweis von Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios ergänzt. Bisher wurden die Transaktionskosten als Bestandteil der Liquidationskosten miteingerechnet. Der gesonderte Ausweis dient einer präziseren Kostendarstellung und der Vermeidung von Unklarheiten.

Vor dem Stichtag	Ab dem Stichtag
<p>[...]</p> <p>7. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, gegebenenfalls abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>7. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, gegebenenfalls abzüglich der Liquidationskosten, der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.</p> <p>[...]</p>

HINWEISE

Den Anlegern wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Basisinformationsblätter anzufordern, erhältlich ab dem Stichtag. Der aktualisierte Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com/fundinformation verfügbar.

Anleger, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, April 2025

DWS Investment S.A.